

Anlage 3: Hinweise zur Anwendbarkeit des Pflanzenschutzrechts

1. Anwendbarkeit des Pflanzenschutzrechts

Im Hinblick auf den Anwendungsbereich des Pflanzenschutzrechts zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners ist Folgendes zu beachten:

Maßnahmen zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners – sei es aufgrund der Entscheidung des Bewirtschafters oder aufgrund einer behördlichen Anordnung nach dem Pflanzenschutzrecht - kommen nur in Betracht soweit der Anwendungsbereich des Pflanzenschutzgesetzes eröffnet ist.

Zweck des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) ist nach dessen § 1 der Schutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen insb. vor Schadorganismen sowie die Abwendung von Gefahren, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt entstehen können.

Dementsprechend verpflichtet § 2a PflSchG diejenigen, der Pflanzenschutzmaßnahmen durchführen möchte, zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis, die an der soeben dargestellten Zweckbestimmung ausgerichtet ist. Entsprechendes gilt für die behördliche Anordnung von Bekämpfungsmaßnahmen.

1.1 Anwendung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen

- 1.1.1 Zunächst ist der Grundsatz festzuhalten, dass der Verfügungsberechtigte oder Besitzer einer landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen eigenverantwortlich darüber zu entscheiden hat, ob und ggf. welche Pflanzenschutzmaßnahmen er auf seinen Flächen durchführen möchte. Diese Entscheidung ist – wie bereits dargelegt - hinsichtlich des „ob“ und „wie“ einer solchen Maßnahme auf der Grundlage der Regeln der guten fachlichen Praxis zu treffen.

- 1.1.2 Behördliche Anordnungen nach § 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung schädlicher Insekten in den Wäldern, die Verfügungsberechtigte oder Besitzer

verpflichten, bestimmte Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen oder zu dulden kommen nur Betracht, wenn die Frage des effektiven Pflanzenschutzes nicht dem Einzelnen überlassen bleiben kann, weil der Einzelne dazu nicht in der Lage oder nicht willens ist.

Solche behördlichen Anordnungen sind aber unter Berücksichtigung der guten fachlichen Praxis und unter Berücksichtigung von Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayWaldG nur dann ermessenfehlerfrei getroffen, wenn der Schädlingsbefall eine Bestandsgefährdung zur Folge hätte.

1.2 Anwendung auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen

- 1.2.1 Auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, also insbesondere innerorts, in Parkanlagen und öffentlichen Grünflächen ist der Verfügungsberechtigte oder Besitzer weiteren Restriktionen unterworfen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmaßnahmen unterliegt einem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 PflSchG.
- Im Rahmen des Schutzzwecks des PflSchG sind hierbei strenge Anforderungen an solche Ausnahmegenehmigungen zu stellen.
- Zunächst ist der beabsichtigte Pflanzenschutzmitteleinsatz an der Zweckbestimmung des § 1 PflSchG zu messen (vgl. oben).
- Darüber hinaus ist eine Abwägung zwischen Vordringlichkeit des angestrebten Zwecks und der Unzumutbarkeit, das Ziel auf andere Weise zu erreichen einerseits und dem Entgegenstehen überwiegender öffentlicher Interessen (zum Beispiel Schutz der menschlichen Gesundheit, Schutz von Tier- und Pflanzenarten vor negativen Auswirkungen eines Pflanzenschutzmitteleinsatzes) andererseits erforderlich. Diese Abwägung wird im Fall des Eichenprozessionsspinners und den bekannten Bekämpfungsmethoden mit Pflanzenschutzmitteln regelmäßig nicht zu der Erteilung einer Genehmigung (Zuständigkeit: Ämter für Landwirtschaft und Forsten mit zusätzlichen Aufgaben im Bereich des Pflanzenbaus) führen können. Wegen der im Einzelfall notwendigen Abwägungsentscheidung ist kein Raum für eine Allgemeinverfügung.
- 1.2.2 Auch auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen ist grundsätzlich die behördliche Anordnung von

Pflanzenschutzmaßnahmen gemäß § 5 Abs. 2 PflSchG denkbar.

Solche Anordnungen müssen sich aber an den allgemeinen Grundsätzen nach § 6 PflSchG und damit auch an den Anwendungsbeschränkungen von § 6 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 Nr. 2 sowie an der Zweckbestimmung des § 1 PflSchG orientieren und werden daher in der Praxis im Bereich des Pflanzenschutzes aus oben genannten Gründen allenfalls in extremen Ausnahmefällen in Betracht gezogen werden können.

2. Entschädigung

Die Kosten für Maßnahmen nach dem Pflanzenschutzgesetz sind grundsätzlich vom betroffenen Grundstückseigentümer oder Verfügungsberechtigten im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums zu tragen. Nur unter den engen Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 PflSchG ist im Einzelfall eine Entschädigung auf gesetzlicher Anspruchsgrundlage möglich. Die Vorschrift greift aber erst für den (Sonder-)fall ein, dass eine für Betroffene dieser Art bestehende allgemeine Risikoschwelle überschritten wird, wie es etwa bei Vermögenseinbußen der Fall sein kann, die sich wegen ihres Umfangs als existenzbedrohend auswirken.